

RS Vwgh 1995/11/22 95/21/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §2 Abs1;

AufG 1992 §9 Abs1;

AufG 1992 §9 Abs3;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/20 94/18/0632 1

Stammrechtssatz

Die Behörde kann sich hinsichtlich der Anzahl der bereits erteilten Aufenthaltsbewilligungen auf das von ihr gem § 9 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 geführte Register stützen; ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Erkenntnisquelle in der Bescheidbegründung ist nicht erforderlich (Hinweis E 9.3.1995, 95/18/0220, 0221).

Schlagworte

Begründung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210061.X04

Im RIS seit

17.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>